

51. Ist in den preußischen Forstdiebstahlsachen auf den Ersatz des Wertes des Entwendeten auch dann zu erkennen, wenn der Bestohlene wieder in den Besitz der entwendeten Walderzeugnisse gelangt ist? Preuß. Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 §. 9 (G. S. S. 222).

II. Straffenat. Urtr. v. 24. April 1885 g. S. u. Gen. Rep. 901/85.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Aus den Gründen:

Nach dem im angefochtenen Urteile festgestellten Sachverhalte sind die Angeklagten am 27. Oktober 1884 nachmittags 3 Uhr vom Feld- und Forstaufseher der Gemeinde St. betroffen worden, als sie aus dem Forstgrundstücke des Bauergutsbesizers B. daselbst einen Kieferstamm wegtrugen. Sie hatten den Stamm nicht abgehauen, sondern ausgegraben, dann die Wurzeln mit der Axt abgeschlagen und das Loch wieder zugeschüttet. S. bejahte dabei die Frage des Feld- und Forstauffsehers, ob er B. hieße. Das Holz im Werte von 1,25 M hatten die Angeklagten über die Grenze geschafft, der Feld- und Forstaufseher hat es in den nächsten Tagen nach St. zurückgeschafft, wo es in den Besitz des B. gelangt ist. Der erste Richter hat jeden der Angeklagten wegen Forstdiebstahles zu 12,50 M Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu drei Tagen Gefängnis verurteilt, auch auf Einziehung der bei dem Diebstahle gebrauchten Axt erkannt, dagegen die Verpflichtung der Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen nicht ausgesprochen. Lediglich gegen diese Unterlassung richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft. Dieselbe ist begründet.

Nach §. 9 des preuß. Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ist in allen Fällen neben der Strafe wegen Forstdiebstahles die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der erste Richter erachtet diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil der Bestohlene das Entwendete wieder erhalten und an sich genommen hat. Dieser Entscheidungsgrund beruht indes auf einer irrigen Auslegung des §. 9 a. a. D. Diese Vorschrift macht keinen Unterschied, ob das entwendete Holz wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist, oder nicht, ordnet vielmehr für alle Fälle an, daß die Verpflichtung des Schuldigen auf Wertersatz ausgesprochen werde. Dieses Recht des Bestohlenen entsteht mit der Entwendung. Er ist nicht verpflichtet, anstatt des Wertes das Entwendete anzunehmen; denn das Entwendete kann in Wahrheit, nachdem einmal die Trennung vom Stamme erfolgt ist, nicht wiederhergestellt werden, es ist also das so entwendete Holz

etwas von dem früheren Stamme wesentlich Verschiedenes; regelmäßig übersteigt auch der Schaden des Waldeigentümers den Wert des entwendeten Holzes. Von diesem Gedanken ausgehend, hat das Gesetz dem Umstande, daß das vom Stamme getrennte Holz ganz oder teilweise in dem Forste liegengeblieben oder wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist, keine Bedeutung beigelegt und damit zugleich vielfachen Weiterungen vorgebeugt. Diese praktische Rücksicht erklärt auch die gleiche Behandlung der Frage des Wertersatzes in denjenigen Fällen, in welchen der Forstdiebstahl ohne Lösung des natürlichen Zusammenhanges mit dem Boden verübt wird (§. 1 Nr. 2. 3 des Gesetzes). Die allerdings für einzelne Fälle nicht zu bestreitende Möglichkeit, daß die Anwendung des §. 9 a. a. O. zu einer Bereicherung des Bestohlenen auf Kosten des Diebes führt, berechtigt sonach den Strafrichter nicht, für solche Fälle von einer Entscheidung über den Wertersatz Abstand zu nehmen.

Die Vorschrift in §. 9 des Gesetzes vom 15. April 1878 ist dem §. 18 des früheren preussischen Forstdiebstahls Gesetzes vom 2. Juni 1852 entnommen. Die Fassung des letzteren Gesetzes stimmt in dieser Beziehung mit der des §. 9 des geltenden Gesetzes überein, nur daß dort die Worte „in allen Fällen“ fehlen. Auf Grund des älteren Gesetzes ist vom früheren preussischen Obertribunale konstant dem Umstande, daß das entwendete Holz im Walde zurückgeblieben oder nachträglich wieder in den Besitz des Bestohlenen gelangt ist, für die Frage, ob der Schuldige zum Wertersatz zu verurteilen, jede Bedeutung versagt.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 2 S. 417, Bd. 9 S. 561, Bd. 17 S. 285; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 1 S. 433, Bd. 9 S. 714, Bd. 10 S. 106.

Mit Recht hebt die Revision hervor, daß der Gesetzgeber, wenn er eine entgegenstehende Auffassung hätte zur Geltung bringen wollen, dieser Intention Ausdruck zu geben Anlaß hatte, daß aber die Hinzufügung der Worte „in allen Fällen“ gerade darauf hindeutet, daß die frühere Auffassung festgehalten werden sollte.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des Urteiles, insoweit dasselbe angefochten ist. In der Sache selbst konnte auf Grund der einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegenden Feststellung des ersten Urteiles die unterlassene Entscheidung wegen der Verpflichtung der Angeklagten zum Wertersatz nachgeholt werden.